

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 572/74

Urteil des BAG vom 4. Februar 1976

LAG Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 572/74

2 Sa 89/74 Nürnberg

Verkündet
am 4. Februar 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Januar 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Heidenreich für Recht erkannt:

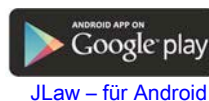
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 30. August 1974 - 2 Sa 89/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1915 geborene Kläger war vom 1. Februar 1971 bis 6. März 1972 bei dem Beklagten tätig. Während dieses Zeitraums erhielt der Beklagte für den Kläger auf Grund zweier Bescheide des Arbeitsamtes Bayreuth vom 29. März 1971 und 20. Januar 1972 eine Eingliederungsbeihilfe in Höhe von 50 % des tariflichen bzw. ortsüblichen Bruttoarbeitsentgelts. Das Arbeitsentgelt wurde gegenüber dem Arbeitsamt mit 1.600,-- DM angegeben, so daß dem Beklagten insgesamt 9.840,-- DM Eingliederungsbeihilfe für den Kläger zufließen. Der Beklagte entlohnte den Kläger nicht auf der Basis eines regelmäßig monatlich fällig werdenden Bruttogehalts von 1.600,-- DM, sondern zahlte an ihn - unter Einbeziehung der Leistungen des Arbeitsamtes - bis zum 1. September 1972 insgesamt 12.700,-- DM aus.

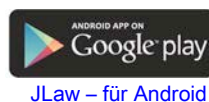
Nachdem zwischen den Parteien Anfang September 1972 eine Unterredung wegen der noch offenen Ansprüche des Klägers stattgefunden hatte, richtete der Kläger ein vom 3. September 1972 datierendes Schreiben an den Beklagten, in dem er als Betreff angibt: "Gesamtabrechnung f. d. Z. vom 1. 2. 71 - 6. 3. 72". In diesem Schreiben legte er ein "Gesamtbild" dergestalt dar, daß er der dem Beklagten zugeflossenen Eingliederungsbeihilfe von 9.840,-- DM und weiteren Beträgen (30 % der Rechnungsbeträge, denen Arbeiten des Klägers zugrunde lagen, und 47,94 DM Auslagen) die bislang vom Beklagten an ihn gezahlten 12.700,-- DM gegenüberstellte und zu einem - noch offenen - Betrag von 1.860,54 DM gelangte. Mit Schreiben vom 3. Januar 1973 erhöhte der Kläger diesen Betrag um 175,-- DM (25 % des Rechnungsbetrages in der Sache Wi , Wei) und schrieb: "Es ergibt sich somit ein noch geschuldeter Gesamtrestbetrag von 2.035,54 DM". Mit Schreiben vom 5. März 1973 bat er den Beklagten um umgehende Überweisung dieses Betrages.

Mit Schreiben vom 9. März 1973 an den Kläger knüpfte der Beklagte an das letztere Schreiben an und erwiderte, daß der Kläger einige Rechnungen doppelt berücksichtigt habe; er errechnete eine - offene - Restsumme von 1.319,04 DM zugunsten des Klägers und fügte einen Scheck über 800,-- DM bei. Hierauf machte der Kläger mit Schreiben vom 31. März 1973 erstmals

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

eine Abrechnung auf, bei der er die Angaben der Parteien gegenüber dem Arbeitsamt zugrunde legte (1.600,-- DM Bruttomonatsgehalt); er zählte 8,65 % Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung hinzu, stellte dem Gesamtbetrag von 21.382,32 DM die Zahlungen des Beklagten von (3.660,-- DM aus eigenen Mitteln und 9.840,-- DM Mittel des Arbeitsamtes =) 13.500,-- DM gegenüber und gelangte zu einer Restschuld des Beklagten von 7.882,32 DM. Diese Auffassung des Klägers lehnte der Beklagte mit Schreiben vom 26. Juli 1973 ab, wobei er ihm noch einen Scheck über 719,04 DM sandte.

Den verbleibenden Restbetrag von 7.163,28 DM fordert der Kläger mit der vorliegenden im Oktober 1973 erhobenen Klage. Er hat hierzu vorgetragen, er sei bei dem Kläger als Steuersachbearbeiter beschäftigt gewesen. Das monatliche Bruttogehalt sei auf 1.600,-- DM vereinbart worden; dies ergebe sich aus den Eintragungen in die Lohnsteuerkarte, der Versicherungskarte und den Erklärungen des Beklagten gegenüber der Barmer Ersatzkasse. Mit seinen mehrfachen Schreiben nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses habe er nur den Zweck verfolgt, die Höhe der Gesamtbeteiligung im Rahmen der 30 %-Vereinbarung festzustellen. Erst nachdem sich herausgestellt habe, daß nicht einmal das vereinbarte Entgelt von monatlich 1.600,-- DM erreicht werde, habe er den eingeklagten Differenzbetrag zur Sprache bringen können.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Vereinbarung eines Mindestbruttogehalts von 1.600,-- DM monatlich bestritten. Dem Kläger habe vereinbarungsgemäß nur die monatliche Eingliederungshilfe des Arbeitsamtes zufließen sollen, zuzüglich einer 30 %igen Beteiligung des Klägers an den Ausgangsrechnungen für die von ihm bearbeiteten Fälle. Daß der Kläger auf diese Weise nicht ein Einkommen von monatlich 1.600,-- DM erreicht habe, habe allein an seinen unzureichenden Kenntnissen gelegen.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision verfolgt er den Klageantrag in vollem Umfang weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg. Das angefochtene Urteil beruht auf keinem Rechtsfehler.



- 4 -

1. Das Landesarbeitsgericht ist hinsichtlich der Gehaltsvereinbarung vollen Umfangs dem Standpunkt des Beklagten gefolgt. Es hat als erwiesen angesehen, daß dem Kläger weder ein festes Gehalt in Höhe von 1.600,-- DM noch eine Mindestgarantiezusage über eine Gehaltssumme in gleicher Höhe zustanden worden seien. Die Vereinbarung der Parteien laute vielmehr dahin, daß der Kläger die vom Arbeitsamt dem Beklagten nach § 54 AFG gezahlte Eingliederungshilfe erhalten sollte zuzüglich 30 % der Rechnungsbeträge für vom Kläger bearbeitete Fälle. Seine Feststellung hat das Landesarbeitsgericht entscheidend auf die mehrfachen Schreiben des Klägers nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses gestützt. Es könne nicht zweifelhaft sein, so meint das Landesarbeitsgericht, daß der Kläger als Dipl.-Kaufmann gewußt habe, welche Bedeutung solche Begriffe wie "Gesamtabrechnung, Gesamtbild und Gesamtestbetrag" hätten. Es sei ausgeschlossen, den Schreiben nur den Zweck beizulegen, die Höhe der Gesamtbeteiligung im Rahmen der 30 %-Vereinbarung festzustellen. Das Landesarbeitsgericht hat es weiter als unerheblich bezeichnet, daß der Beklagte gegenüber dem Arbeitsamt eine Lohnbescheinigung über 1.600,-- DM abgegeben habe. Diese Erklärung gelte nicht für das Innenverhältnis der Parteien, das erwiesenermaßen von anderen Vereinbarungen bestimmt worden sei. Gegenüber dem Kläger habe der Beklagte keinen geheimen Vorbehalt gemacht. Allenfalls sei das Arbeitsamt getäuscht worden.

2. Die vorstehenden Feststellungen liegen auf tatsächlichem Gebiet und binden daher das Revisionsgericht (§ 561 Abs. 2 ZPO). Durchgreifende Revisionsangriffe sind in bezug auf sie nicht erhoben. Auch von materiell-rechtlichen Fehlern ist das Ergebnis des Landesarbeitsgerichts frei.

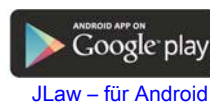
a) Die Revision richtet zunächst Angriffe gegen den Tatbestand des angefochtenen Urteils. Sie sieht einen rechts-erheblichen Verstoß darin, daß das Landesarbeitsgericht eindeutig widerlegtes Vorbringen des Beklagten nach wie vor als streitig bezeichnet habe. Dieser Angriff geht fehl. Im Tatbestand eines Urteils ist nicht darüber zu befinden, ob bestimmtes Parteivorbringen bewiesen, nicht bewiesen oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

widerlegt ist. Das ist allein Aufgabe der Entscheidungsgründe. Der behauptete Mangel liegt daher überhaupt nicht vor. Der Tatbestand ist im Gegenteil richtig.

b) Die Revision rügt Verletzung des § 286 ZPO insofern, als das Landesarbeitsgericht nur auf die Lohnbescheinigungen des Beklagten gegenüber dem Arbeitsamt eingegangen sei, nicht aber auf seine sonstigen Erklärungen gegenüber dritten Stellen. Es ist richtig, daß das Landesarbeitsgericht in seine Betrachtung über das Verhalten des Beklagten gegenüber Dritten nur das Arbeitsamt einbezogen hat, nicht aber die weiteren Erklärungen, die der Beklagte gegenüber der Barmer Ersatzkasse abgegeben bzw. die er in die Versicherungskarte eingetragen hat; es kann davon ausgegangen werden, daß der Beklagte dort gleichfalls ein Gehalt von 1.600,-- DM angegeben oder jedenfalls zugrunde gelegt hat. Ein die Grundlage des Berufungsurteils erschütternder Verfahrensverstoß ist darin jedoch nicht zu erblicken. Was das Landesarbeitsgericht hinsichtlich des Verhaltens des Beklagten gegenüber dem Arbeitsamt gesagt hat, gilt in gleichem Maße für die Erklärungen gegenüber der Ersatzkasse und der Sozialversicherung. Es ist ausgeschlossen, daß das Landesarbeitsgericht den Erklärungen des Beklagten gegenüber dem Arbeitsamt eine andere rechtliche Bedeutung beilegen wollte als gegenüber den sonstigen Erklärungen. Es wäre zwar besser gewesen, wenn das Landesarbeitsgericht die letzteren Erklärungen gleichfalls ausdrücklich erwähnt hätte. Ein verfahrensrechtlicher Verstoß ist aber in der Nichterwähnung und in dem Fehlen einer ausdrücklichen Würdigung nicht enthalten, weil, wie gesagt, eine andere Würdigung als die für die Erklärungen gegenüber dem Arbeitsamt von vornherein ausgeschlossen ist.

c) Es ist kein Rechtsfehler, wenn das Landesarbeitsgericht zwischen den internen Vereinbarungen der Parteien und den Erklärungen des Beklagten gegenüber dritter Seite unterscheidet. Dabei hat das Landesarbeitsgericht offensichtlich als richtig angesehen, was der Beklagte zur Erklärung seines Verhaltens gesagt hat. Danach hat er im Einverständnis mit dem Kläger gegenüber dem Arbeitsamt einen Verdienst von monatlich 1.600,-- DM angegeben, um eine entsprechende Eingliederungshilfe für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den beschäftigungslosen und schwer in eine Arbeitsstelle zu vermittelnden Kläger zu erwirken, der ihn wiederholt um Beschäftigung gebeten habe; allein auf dieser Basis habe er den Kläger überhaupt beschäftigen können. Dabei habe er erwartet, der Kläger werde mit Hilfe der 30 %-igen Provision den Gehaltsbetrag von 1.600,-- DM erreichen. Diese Erwägungen des Landesarbeitsgerichts über den Inhalt der internen Vereinbarungen der Parteien liegen ausschließlich auf tatsächlichem Gebiet. Es spielt für ihre Richtigkeit keine Rolle, welche Folgerungen das Arbeitsamt aus dem Verhalten der Parteien hinsichtlich des Anspruchs auf die Eingliederungsbeihilfe ziehen wird.

d) Die Revision rügt schließlich zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht habe die Beweislast verkannt. Es mag sein, daß der Beklagte angesichts seiner vorliegenden Erklärungen gegenüber Dritten die Beweislast für den von ihm behaupteten entgegengesetzten Inhalt des Arbeitsverhältnisses hat. Die Revision übersieht jedoch, daß das Landesarbeitsgericht unabhängig von der Beweislast die Darstellung des Beklagten als erwiesen angesehen hat. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts beruht daher nicht auf einer möglichen Verkennung der Beweislast. Es stützt sich auf eine als zweifelsfrei bezeichnete Auslegung der Korrespondenz der Parteien. Dies ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Dr. Eck

Heidenreich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

